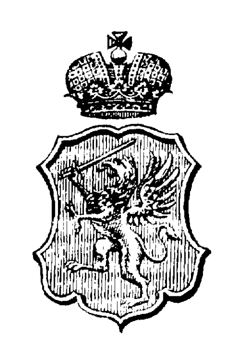
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.
Годъ XVII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
XVII. Jahrgang.

№ 85. Середа 30. Іюля. — Mittwoch, 30. Juli 1869.

Оффиціальная Часть.
Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Объявленія разныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ.
Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

In Asservation des Walkschen Ordnungsgerichts befinden sich als **aufgefundene verlorene Sachen**: eine große goldene Spindeluhr auf der Rückseite die verschlungenen Buchstaben A R tragend, nebst hellgoldner Kette und zwei goldenen Sprungreifen, ein kleiner goldener Siegelring mit einem Karneolstein, eine arabische Inschrift tragend und ein kleines goldenes Petschaft mit einem Karneolstein.

Die resp. Eigenthümer werden desmittelst aufgefordert, sich mit ihren resp. Eigenthumsbeweisen binnen eines Jahres sechs Wochen und drei Tagen a dato publicationis bei diesem Ordnungsgerichte zu melden, nach Ablauf welcher Frist hinsichtlich der qu. Gegenstände in Gemäßheit der Art. 739 und 740 des III. Theiles des Provinzialrechtes verfahren werden sollen. Nr. 3931. 2

Walk, Ordnungsgericht den 23. Juli 1869.

Bei dem pct. Diebsstahls arretirten berüchtigten Schujenschen Gemeindegliede Jahn **Bankau sind angetroffen worden**: drei Stück Heedenleinen zu 21¼, 15½ und 1½ Ellen, ein kleiner zerrissener Sack, ein gewöhnliches Taschenmesser und ein eigengewebter Fußteppich.

In solchem Anlasse werden die resp. Eigenthümer aufgefordert, sich mit ihren Eigenthumsbeweisen binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen a dato publicationis bei dem Walkschen Ordnungsgerichte zu melden, nach Ablauf welcher Frist hinsichtlich der qu. Gegenstände das gesetzliche statuirt werden soll. Nr. 3942. 2

Walk, Ordnungsgericht den 23. Juli 1869.

Проклaмы. Proclama.

Demnach das Livländische Hofgericht in Folge des am 18. Juni c. hierselbst zu Riga erfolgten Ablebens des Titulairraths Alexander von **Gerstenmeyer** verfügt hat, das von dem Verstorbenen und seiner Ehegattin Julie von Gerstenmeyer geb. Fliegenring am 20. Mai d. J. errichtete, von zweien Zeugen unterzeichnete und von der genannten Ehegattin des Verstorbenen offen anher eingelieferte reciproque Testament bei diesem Hofgerichte am 20. August d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, — als wird Solches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten bei der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte reciproque Testament aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, das ist innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der obgedachten Verlesung des reciproquen Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga, Schloß den 23. Juli 1869.

Nr. 3501. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen der Erben des weiland Herrn Generalmajors und Ritters Constantin von Rosée, als der Frau Julie Alexandra Elisabeth von zur Mühlen geborenen von Rosée und des Fräuleins Lubof Elisabeth Christine von Rosée, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den verstorbenen Vater der Supplicantinnen, weiland Herrn dimittirten Generalmajoren und Ritter Constantin von Rosée, modo dessen Nachlaß, insbesondere an das zu diesem Nachlasse gehörige, im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegene **Gut Forbushof**, — welches Nachlaßgut sammt dessen Appertinentien und Inventarium zufolge des am 22. November a. pr. sub Nr. 185 corroborirten Abscheids dieses Hofgerichts vom 11. November a. pr. Nr. 5274 den gesetzlichen Erben defuncti, nämlich den beiden supplicirenden Töchtern Julie Alexandra Elisabeth von zur Mühlen geborenen von Rosée und der unverehelichten Lubof Elisabeth Christine von Rosée zu deren gemeinschaftlichen Eigenthum adjudicirt und zugeschrieben worden, — sowie an die zu dem Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt Appertinentien, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nicht privilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken Ansprüchen und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der auf dem Gute Forbushof lastenden Pfandbriefsschuld der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und der auf dem Gute Forbushof ingrossirt befindlichen Privatforderungen, oder Einwendungen wider die gebetene Ausscheidung der zu dem Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypthken-Verbande mit diesem Gute und wider die Befreiung derselben von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung zu erheben gesonnen sein sollten, desgleichen Einwendungen wider die ebenfalls erbetene Mortification und Deletion der nachstehend bezeichneten, auf dem Gute Forbushof undelirt stehenden, nach Anzeige der Supplicantinnen Geschwister von Rosée jedoch längst berichtigten Schuldposten sammt Renten und der dieselben betreffenden, angezeigtermaßen nicht aufzufindenden Documente resp. Quittungen, als:

1. das zufolge des zwischen der verwittweten Frau Hofräthin Margaretha von Huebner geborenen von Matthias für sich und ihre Tochter Margaretha von Huebner, in der Folge verehelichte Baronin von Bruiningk und der Tochter erster Ehe weiland Herrn Hofraths von Huebner, verehelichten Capitain-Lieutenantin Anna Elisabeth de Livron geb. von Huebner am 28. März 1800 abgeschlossenen und am 19. April ej. anni corroborirten Erbtransacts der Frau Margaretha Baronin von Bruiningk geborenen von Huebner an dem Gute Forbushof zustehenden, in Ziffern nicht ausgedrückten Erbtheils sammt Renten und
2. der zufolge des zwischen der Frau Landräthin Maria Margaretha Baronin von Bruiningk geborenen von Huebner als durch Attestat des Dorpatschen Landgerichts vom 26. April 1848 sub Nr. 542 nachgewiesenen alleinigen Erbin ihrer verstorbenen Mutter, der Frau Hofräthin Margaretha von Huebner, als Verkäuferin und dem Herrn Hofrath Friedrich von Huene am 19. März 1848 abgeschlossenen, am 30. April 1848 sub Nr. 16 corroborirten Kaufcontracts von dem Herrn Käufer mit dem Rechte eines rückständigen Kaufschillings als eigene Schuld übernommenen Forderungen der Madame Schmidt im Betrage von 1400 Rbl. Silb. nebst Renten,

formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Nachlasses des weiland Herrn dimittirten Generalmajoren und Ritters Constantin von Rosée und des dazu gehörigen Gutes Forbushof sammt Appertinentien und Inventarium und rücksichtlich der Ausscheidung der zu diesem Gute gehörigen, durch die so benannte Demarcationslinie festgestellten Gehorchs- oder Bauerländereien und rücksichtlich der Befreiung dieser auszuscheidenden Gehorchs- oder Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothekarischen Verhaftung innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens bis zum 11. August 1870, rücksichtlich der gebetenen Mortification und Deletion obspecificirten, das Gut Forbushof annoch belastenden beider Schuldposten sammt Renten und den abhanden gekommenen Documenten resp. Quittungen aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten d. i. bis zum 2. Januar 1870 und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die zum Gute Forbushof gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellten und zum Hofeslande gesetzlich nicht einziehbaren Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Zubehör sowohl in ihrer Gesammtheit

als auch in ihren einzelnen Theilen, mit alleinigem Vorbehalt der auf selbigen haftenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt ihrer unalterirten Mitverhaftung für die auf denselben ruhenden resp. Pfandbriefs- und Privatforderungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothekarischen und nicht hypothekarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gute Forbushof sammt Appertinentien und Inventarium lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Forbushof gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 lit. d. gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar 1865 ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März 1865 Nr. 13131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder den solches angeht sich zu richten hat. Nr. 3205. 1

Riga, Schloß den 27. Juni 1869

Nachdem das Kirchenvorsteher Collegium erklärt hat, daß die auf dem hiesigen lutherischen Kirchhofe befindliche der Familie **Bazancourt gehörige Grabcapelle**, ohne Vornahme einer Hauptreparatur an Wänd:n und Dach nicht weiter geduldet werden kann, und darauf von den hier befindlichen Gliedern dieser Familie auf den öffentlichen Verkauf dieser Capelle angetragen ist, werden alle diejenigen Glieder der gedachten Familie, welche an diese Capelle Ansprüche machen, aufgefordert, binnen der präclustvischen Frist von drei Monaten d. h. bis zum 8. October d. J. für die Instandsetzung dieser Capelle Sorge zu tragen, oder ihre Ansprüche an diesen Familiennachlaß geltend zu machen, indem anderenfalls die Capelle öffentlich verkauft und der Erlös des öffentlichen Verkaufs nur den hier angemeldeten Gliedern der Familie zuerkannt werden wird.

Arensburg, Rathhaus den 8. Juli 1869.

Nr. 764. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr dimittirte Assessor Alexander von Stryk, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Gutes **Groß-Köppo**, hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Groß-Köppo lastenden Hypotheken und Forderungen, unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät, sowie sonstiger ingrossarischer Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, — welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. December 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Kille Nr. 1, groß 24 Thlr. 74 Gr., dem Bauer Tönnis Riesenberg für den Kaufpreis von 4169 Rbl.
2. Sooba noor Tönnis Nr. 7, groß 16 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Märt Johannson für den Kaufpreis von 2910 Rbl.
3. Sooba Hans Nr. 9, groß 15 Thlr. 21 Gr., dem Bauer Hans Holsmann für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
4. Hallist Jaan Nr. 19, groß 17 Thlr. 1 Gr., dem Bauer Peet Rosenberg für den Kaufpreis von 3300 Rbl.
5. Hallist Perna Jaan Nr. 21, groß 16 Thlr. 65 Gr., dem Bauer Märt Perm für den Kaufpreis von 4000 Rbl.
6. Supst Mats Nr. 22, groß 19 Thlr. 50 Gr., dem Bauer Mats Kallas für den Kaufpreis von 3910 Rbl.
7. Uija Tönnis Nr. 25, groß 16 Thlr. 80 Gr., dem Bauer Tönnis Oja für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
8. Margusse kukke Gusta Nr. 34, groß 15 Thlr. 2 Gr., dem Bauer Jaan Juchkam für den Kaufpreis von 3000 Rbl.
9. Tori junzi Johann Nr. 40, groß 19 Thlr. 6 Gr., dem Bauer Märt Martenson für den Kaufpreis von 4200 Rbl.
10. Arrastaare Johann Nr. 57, groß 25 Thlr. 89 Gr., dem Bauer Jaan Kusk für den Kaufpreis von 5850 Rbl.
11. Lellepe Jaan Nr. 115 groß 22 Thlr. 89 Gr., dem Bauer Jaan Thomson für den Kaufpreis von 4140 Rbl.
12. Toost noor Jurri Nr. 120, groß 18 Thlr. 85 Gr., dem Bauer Michel Bachmann für den Kaufpreis von 3315 Rbl. und
13. Lepoja Nr. 125, groß 14 Thlr. 23 Gr., dem Bauer Hans Kirp für den Kaufpreis von 2565 Rbl. Silb. Mz.

Publicatum, im Kreisgerichte zu Fellin, den 2. Juni 1869. Nr. 1627. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft, demnach der Herr Landrichter Dr. juris Georg Philipp von Stryk, Erbbesitzer des im Fellinschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises belegenen Gutes **Alt-Woidoma** hieselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu ihnen gehörenden Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Alt-Woidoma ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede — mit Ausnahme der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät und sonstiger ingrossarischen Gläubiger, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben — welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 13. December 1869 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

1. Raudseppa Jurri Nr. 8, groß 21 Thlr. 77 Gr., dem Bauer Jurri Raudsepp jun. für den Kaufpreis von 4350 Rbl.
2. Wenniado Johann Nr. 33, groß 22 Thlr. 72 Gr., dem Bauer Johann Kerig für den Kaufpreis von 5022 Rbl.
3. Jennesse Nr. 35, groß 28 Thlr. 44 Gr., dem Bauer Hans Jerw für den Kaufpreis von 5272 Rbl.
4. Wassara Jurri Nr. 45, groß 22 Thlr. 72 Gr., dem Bauer Jurri Maten für den Kaufpreis von 4558 Rbl. 56 Kop.
5. Peija Janus Nr. 48, groß 22 Thlr. 24 Gr., den Bauern Jurri und Tönnis Gebrüdern Pey für den Kaufpreis von 4452 Rbl. 86 Kop. und
6. Jona Andres Nr. 61, groß 18 Thlr. 48 Gr., dem Bauer Andres Luik für den Kaufpreis von 3600 Rbl. S.

Publicatum im Kreisgerichte zu Fellin den 13. Juni 1869. Nr. 1783. 3

Kad tas lihds schim Wesselauskas walstê dsihwojis un schinnî gaddâ saldatu deenestî nodohts Jecob Kahrklin parrahdohs krittis, tad teek wissi winna parrahdu deweji ka arri nehmeji zaur scho usaizinahti, treiju mehnes laikâ, t. i. no appakschrakstitas deenas skaitoht, lihds 22. Oktober sch. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo ar parrahdu flehpejeem pehz likkumeem tiks isdarrihts.

Wesselauskas pagasta teesâ, tai 22. Juli 1869.

Nr. 124. 2

Торги. Torge.

Vom Rigaschen Landgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß am Dienstag den 12. August d. J. und an den folgenden Tagen, von Vormittags 10 Uhr ab auf dem Hofe des Gutes Dahlen verschiedene, dem Herrn dimittirten gelehrten Forstmeister Peter Gustav Jurjew **Conde-Markquot-Renngarten gehörige Kornvorräthe** und eine große Anzahl sonstiger Gutsinventarienstücke und Wirthschaftsgeräthe, deren specielles Verzeichniß in der Kanzellei dieses Landgerichts eingesehen werden kann, von einer diesseitigen Gerichtsdelegation gegen baare Bezahlung öffentlich werden versteigert werden.

Riga, den 24. Juli 1869. Nr. 1124. 2

Отъ Рижскаго Окружнаго Инженернаго Управленія объявляется, что Окружнымъ Совѣтомъ назначено произвести 18. Августа сего года въ 11 часовъ утра рѣшительный торгъ безъ переторжки, но съ допущеніемъ изустнаго торга и обыкновенныхъ подрядчиковъ, на поставку топлива и освѣтительныхъ припасовъ съ перевозкою, въ періодъ времени, со дня заключенія контракта по 1. Мая 1870 года для казенныхъ воинскихъ зданій въ Ригѣ и Динаминдской крѣпости, въ нижеслѣдующемъ количествѣ: Дровъ однополѣнныхъ березовыхъ съ половинною частію ольховыхъ, длиною полѣно 16 вершковъ, толщиною въ отрубѣ не менѣе $2\frac{1}{2}$ вершковъ, не гнилыхъ и не трухлеватыхъ 7 футовой мѣры:

для Риги . . . . . 780 саженъ
„ Динаминда . . . 576 „

Дровъ еловыхъ такой же длины и толщины:

для Риги . . . . . 299 саженъ
„ Динаминда . . . 491 „

Поставка дровъ имѣетъ быть допущена и частями но немѣнее 100 саженъ на одного поставщика.

Свѣчь сальныхъ на бумажной свѣтильнѣ хорошаго качества для Динаминда . 144 пуд.
Масла конопляннаго безъ поддонковъ
для Риги . . . . $1\frac{1}{2}$ „
„ Динаминда . . . . . . 40 „
Керасину для Риги . . . . . . 2640 штф.
Фитиля бумажнаго для лампъ, освѣщаемыхъ керасиномъ для Риги 228 арш.
Свѣтильны бумажной для ночниковъ освѣщаемыхъ конопляннымъ масломъ для Риги . . . . . . $2\frac{3}{4}$ фунт.
„ „ Динаминда . . . . $6\frac{3}{4}$ „

Торгъ на сію поставку производиться будетъ, при Рижскомъ Военно Окружномъ Совѣтѣ въ Цитадели въ зданіи подъ № 1, рѣшительный 18. Августа сего года въ 11 часовъ утра. Торгъ этотъ будетъ произведенъ на слѣдующихъ условіяхъ:

Въ обезпеченіе неустойки по этому подряду, требуется отъ подрядчиковъ залоги, на пятую часть суммы всего подряда.

Вмѣсто залоговъ въ обезпеченіе неустойки принимаются также въ закладъ матеріалы, предметъ подряда составляющія на основаніи 666 ст. части IV кн. 1 Св. Военн. Постановленій.

По заключеніи контракта, если подрядчикъ пожелаетъ, можетъ быть выдано ему въ задатокъ до половинной части подрядной суммы подъ особый залогъ рубль за рубль, равно и въ продолженіи подряда могутъ быть выданы подрядчику эти задатки, но неиначе какъ по суммѣ не выставленныхъ матеріаловъ.

Во всякомъ случаѣ и для всѣхъ поставщиковъ безъ различно, задатки выдаются подъ особые денежные залоги рубль за рубль. Подъ денежными залогами слѣдуетъ разумѣть вообще движимыя и недвижимыя имущества, дозволяемыя закономъ къ пріему въ залогъ по военному вѣдомству, какъ то: акціи, паи, билеты частныхъ компаній и т. кои будутъ приниматься по цѣнамъ утвержденнымъ Министромъ финансовъ.

Лица, желающія вступить въ изустный торгъ, обязаны до приступленія къ нему представить при прошеніи на обыкновенной гербовой бумагѣ рублеваго достоинства, документы о своемъ званіи и залоги или поручительства, соразмѣрные суммѣ неустойки.

Запечатанныя объявленія къ торгу должны быть присланы или поданы въ Окружный Совѣтъ не позже 11 часовъ утра въ день назначенный для торга. Запечатанныя объявленія, на основаніи ст. 1909 т. X, св. зак. граж. (изд. 1857 г.) должны заключить въ себѣ: 1) согласіе принять подрядъ вполнѣ, или какую либо часть его, на точномъ основаніи условій, безъ перемѣны; 2) цѣны складомъ писанныя въ цѣнахъ не допускается другихъ дробей кромѣ 3/4, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 копѣекъ сер., 3) мѣстопребываніе, званіе, имя и фамиліи пребываніе, званіе, имя и фамиліи предъявителя, также мѣсяцъ и число когда писано. Къ объявленію должны быть приложены: 1) документы о званіи предъявителя; 2) залоги или поручительства, соразмѣрные суммѣ неустойки; если не представляютъ залоговъ, то установленные 3 пунк. 668 ст. части IV кн. I св. Военныхъ Постановленій, свидѣтельства. Надпись на пакетѣ въ которомъ запечатано объявленіе должна быть слѣдующая: объявленіе въ Рижскій Военно Окружный Совѣтъ къ назначенному 18. Августа сего года рѣшительному торгу на поставку топлива и освѣтительныхъ припасовъ.

Прилагаемые при объявленіяхъ и прошеніяхъ документы должны быть писаны на русскомъ языкѣ, но тѣ изъ нихъ, которые выдаются не коронными присутственными мѣстами прибалтійскаго края, могутъ быть писаны и на немѣцкомъ языкѣ, не иначе однако же, какъ съ присовокупленіемъ перевода на русскій языкъ, съ надлежащимъ засвидѣтельствованіемъ его вѣрности, съ подлиннымъ документомъ.

Лицамъ, кои будутъ участвовать въ изустномъ торгѣ лично или чрезъ повѣренныхъ, воспрещается подавать въ тоже время и на одно и тоже предпріятіе запечатанныя объявленія. Равнымъ образомъ вовсе не будутъ принимаемы: вызовы пересылаемые вмѣсто торга по телеграфу и увѣдомленія правительственныхъ мѣстъ и лицъ, по телеграфу же, о свободности залоговъ подрядчиковъ, желающихъ вступить въ новыя обязательства съ казною.

Залоги должны быть представляемы непремѣнно въ самое мѣсто торга, а не въ какое либо другое Управленіе.

Утвержденныя условія на поставку означенныхъ матеріаловъ до торга можно видѣть въ Рижскомъ Окружномъ Инженерномъ Управленіи ежедневно, кромѣ воскресныхъ и праздничныхъ, дней до 3 часовъ по полудни, а въ день торговъ въ Окружномъ Совѣтѣ.

№ 586.

Die Rigasche Bezirks-Ingenieur-Verwaltung macht bekannt, daß auf Anordnung des Bezirksconseils am 18. August c. um 11. Uhr Vormittags zur **Vergebung der Lieferung von Heiz- und Beleuchtungsmaterial** mit Anfuhr ein definitiver Torg ohne Peretorg wird abgehalten werden, zu welchen auch gewöhnliche Lieferanten werden zugelassen werden. Die Lieferung ist in der Zeit bis zum 1. Mai 1870 auszuführen und sind für die Krons-Militairgebäude in Riga und in der Festung Dünamünde nachstehende Quantitäten zu stellen:

Einscheitiges, nicht faules und nicht stockiges Birkenholz zur Hälfte mit Ellern gemischt, 16 Werschok lang, 2 1/2 Werschok im Durchmesser dick à 7 Fuß den Faden.

für Riga . . . . . . 780 Faden
„ Dünamünde . . . . 576 „

Grähnenholz von gleicher Dicke und Länge:

für Riga . . . . . . 299 Faden
„ Dünamünde . . . . 491 „

Die Lieferung kann auch theilweise vergeben werden, jedoch nicht weniger als 100 Faden an jeden Lieferanten.

Gute Talglichte mit baumwollenen Dochten für Dünamünde . . . . 144 Pud
Hanföl ohne Bodensatz für Riga . . 1 1/2 „
„ „ „ „ Dünamünde 40 „
Kerosin für Riga . . . . . . 2640 Stof
Baumwollene Dochte zu Kerosinlampen für Riga . . . . 228 Arsch.
Baumwollene Dochte für Nachtlampen, in welchen Hanföl gebrannt wird
für Riga . . . . 2 3/4 Pfd.
„ Dünamünde . . . . . 6 3/4 „

Der Torg wird am 18. August um 11 Uhr Morgens beim Rigaschen Bezirks-Militairconseil, in der Citadelle im Hause Nr. 1 abgehalten werden.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

Zur Sicherstellung der Conventionalpön hat der Lieferant einen Salogg im Betrage des fünften Theils der Torgsumme zu deponiren. Auf Grund des Art. 666 Thl. II Buch I des Militaircodex werden zur Sicherstellung der Conventionalpön auch Gegenstand der Lieferung ausmachende Materialien als Pfand angenommen. Nach Abschluß des Contracts kann auf Wunsch dem Lieferanten gegen ein besonderes Pfand ein Vorschuß bis zum halben Betrage der Torgsumme Rubel für Rubel ausgereicht werden, auch können solche Vorschüsse während der Dauer der Lieferung, jedoch nicht in einem die Lieferungssumme übersteigenden Betrage ertheilt werden. Solche Vorschüsse werden allen Lieferanten ohne Ausnahme nur gegen Verpfändung von Immobilien und zur Annahme als Pfand zulässigen Werthpapieren als: Actien, Antheilscheine, Billete privater Gesellschaften rc. zu den vom Finanzminister bestätigten Preisen ertheilt. Alle Torgliebhaber haben bei den auf einem Werthbogen von einen Rubel geschriebenen Gesuchen ihre Standesdocumente, Saloggen oder der Conventionalpön entsprechende Bürgschaften vorzustellen. Versiegelte Eingaben sind nicht später als bis 11 Uhr des 18. Augusts beim Bezirksconseil einzureichen und müssen dieselben in Grundlage der Art. 1909 Bd. X der Civilgesetze Ausgabe von 1857 enthalten: 1) die Zusage der Uebernahme der Lieferung in genauer Grundlage der Bedingungen entweder im vollem Betrage oder nur eines Theils, 2) die Angabe der Preise mit Buchstaben geschrieben, in welchen nur die Bruchzahlen von 3/4, 1/2, 1/4, 1/8, 1/16 Kopeken vorkommen können, 3) den Wohnort, Stand, Namen und Familiennamen des Bieters, sowit auch den Monat und das Datum, wann das Gesuch geschrieben. Den schriftlichen Eingaben müssen beigelegt sein: 1) die Standesdocumente des Bieters, 2) Saloggen oder der Conventionalpön entsprechende Bürgschaften; wenn aber keine Salogge vorgestellt werden, so sind auf Grund des Punkt 3 des Art. 668 Bd. II Buch I des Militaircodex, Zeugnisse einzureichen. Die Aufschrift des Couverts muß lauten: Объявленіе въ Рижскій Военно-Окружный Совѣтъ къ назначенному 18. Августа сего года рѣшительному торгу на поставку топлива и освѣтительныхъ приписовъ (Eingabe beim Rigaschen Militair-Bezirksconseil in Bezug auf den am 18. August c. stattfindenden definitiven Torg behufs Vergebung der Lieferung von Heiz- und Beleuchtungsmaterialien.) Die den Eingaben und Gesuchen angeschlossenen Documente müssen russisch geschrieben sein, alle nicht von Kronsbehörden in den Baltischen Provinzen ausgestellten Documente aber können auch in deutscher Sprache geschrieben sein, in welchem Falle beglaubigte russische Übersetzungen beigegeben sein müssen. Personen, welche an den mündlichen Torgen Theil zu nehmen wünschen, ist es nicht gestattet auch versiegelte schriftliche Eingaben zu gleichem Zwecke einzureichen, ebensowenig werden Angebote in telegraphischen Depeschen entgegengenommen, als auch telegraphische Benachrichtigungen von Behörden und amtlichen Personen über freigewordene Saloggen der Torgliebhaber. Saloggen sind bei keiner andern Behörde zu deponiren, als nur bei der, wo der Torg stattfinden wird. Die bestätigten Lieferungsbedingungen können mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich bis 3 Uhr Nachmittags in der Rigaschen Bezirks-Ingenieur-Verwaltung und am Tage des Torges im Bezirksconseil eingesehen werden. Nr. 586.

Динаминдская Крѣпостная Артиллерія вызываетъ желающихъ на приготовленіе и приспособленіе желѣзныхъ цапфельныхъ наметокъ длиною 20,5, шириною 3,75 и толщиною 1. дюйма съ полукруглымъ загибомъ по размѣрамъ лафетныхъ цапфъ, въ каждой болтовыхъ отверзтій 4, всего сдѣлать наметокъ 56 штукъ, къ нимъ сдѣлать болтовъ желѣзныхъ, длиною 5. толщиною 1. дюйма съ головкою и винтовыми нарѣзами всего 192 штуки и для приспособленія наметокъ и болтовъ къ 24 желѣзнымъ лафетамъ комитетскаго чертежа потребно разсверлить въ оныхъ отверзтія съ винтовыми нарѣзами всего 192 и для подобной операціи къ 4 желѣзнымъ же лафетамъ системы Андреева, сдѣлать: болтовъ желѣзныхъ длиною 4,5, толщиною 1. дюйма съ головкою и винтовыми нарѣзами 32, чтобы явились въ канцелярію Управленія оной къ торгамъ 5 и къ переторжкѣ 8 числъ будущаго Августа въ 10 часовъ утра, и представили бы документы о личности и надлежащіе залоги, равняющіеся суммѣ предполагаемой операціи 10, при прошеніяхъ; условія читать и чертежи разсматривать можно въ канцеляріи Управленія, кромѣ воскресныхъ и табельныхъ дней. № 865. 3

Bei der Dünamündschen Festungsartillerie werden zur Uebernahme der **Lieferung** und Anpassung von eisernen Zapfüberwürfen an den Lafetten in der Kanzellei der genannten Festungsartillerie am 5. und 8. August c. um 10 Uhr Vormittags Torge abgehalten werden, zu welchen Torgliebhaber ihre Standesdocumente, Saloggen im Betrage von 10% der Torgsumme bei Gesuchen vorzustellen haben; die Bedingungen und Zeichnungen können mit Ausnahme der Sonn- und Tabellenfeste täglich in der Kanzellei der Verwaltung der genannten Festungsartillerie eingesehen werden. Nr. 865. 3

Anzeige für Kur- und Livland.

Курляндскимъ губернскимъ правленіемъ доводится симъ до всеобщаго свѣдѣнія, что для немедленной поставки семидесяти пяти паръ и кромѣ того, по мѣрѣ надобности, еще въ теченіе 3-хъ лѣтъ нужнаго количества, кожанныхъ штиблетовъ или подкандальниковъ для пересыльныхъ и ссыльныхъ арестантовъ, по утвержденному господиномъ министромъ внутреннихъ дѣлъ образцу, въ присутствіи курляндскаго губернскаго правленія будетъ производиться торгъ 4-го Августа сего года, съ узаконенною чрезъ три дня, 7-го того же Августа, переторжкою и что относящіяся до сей поставки кондиціи, а равно заготовленные губернскимъ правленіемъ образцы подкандальниковъ, могутъ быть разсматриваемы во всѣ присутственные дни съ 10 часовъ утра до 2 часовъ по полудни при 2-мъ столѣ курляндскаго губернскаго правленія.

Митава, 24. дня Іюля 1869 г. № 5170 3

Von der Kurländischen Gouv.-Regierung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs Uebernahme der sofortigen **Lieferung** von 75 Paar, sowie eines nach Maßgabe des Erfordernisses später zu bestimmenden im Laufe von 3 Jahren zu liefernden Quantums lederner Fußfessel Unterlagen oder Stiebletten für die Transport- und Deportations-Arrestanten, nach dem von dem Herrn Minister der innern Angelegenheiten bestätigten Probemuster am 4. August ein Torg und am 7. August d. J. ein Peretorg in der Session der Kurländischen Gouvernements-Regierung abgehalten werden wird, und daß die diesbezüglichen Torgbedingungen, so wie die hieselbst angefertigten Muster-Stiebletten an allen Sessionstagen von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags beim 2. Tische eingesehen werden können.

Mitau, den 24. Juli 1869. Nr. 5170. 3

Von dem Fellinschen Kreisgefängniß-Comite wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die **Lieferung** nachbenannter **Arrestanten-Bekleidungsstücke** und zwar: 23 Mützen, 30 Kaftans, 120 Hemden, 115 Paar Beinkleidern, 28 Frauenröcken, 360 Paar Fußlappen, 240 Paar Schuhen, 14 Kopftüchern und 12 Paar Handschuhen mittelst Torgs und Peretorgs am 18. und 21. August c. Vormittags 11 Uhr im Locale Eines Kaiserlichen Pernauschen Landgerichts in der Stadt Fellin, an den Mindestfordernden wird vergeben werden.

Fellin, den 21. Juli 1869. Nr. 47. 3

Diejenigen, welche die **Straßenbeleuchtung in Pernau** mit Petroleum sammt Stellung der zum Anzünden der Lampen erforderlichen Leute, die Reparaturen der Laternen u. s. w. übernehmen wollen, haben sich zu den auf den 4. und 7. August d. J. Vormittags 12 Uhr anberaumten Ausbotsterminen hierselbst einzufinden. Die contractlichen Bedingungen sind in der Canzellei zu ersehen.

Pernau, Stadt-Cassa-Collegium den 21. Juli 1869. Nr. 241. 2

Витебское Губернское Правленіе согласно журнальному постановленію своему объявляетъ, что въ присутствіи его назначенъ на 20. Ноября сего 1869 г. торгъ съ узаконенною переторжкою на продажу каменнаго двухъ-этажнаго дома съ каменнымъ подваломъ, состоящаго въ г. Динабургѣ, на большомъ новомъ форштадтѣ въ б. 16 кварталѣ подъ № 58, съ землею 77 1/2 квадр. саж., принадлежащаго купеческой женѣ Фейгѣ Бѣшкиновой, оцѣненнаго въ 9392 руб. для возмѣщенія упавшаго на этотъ домъ взысканія въ суммѣ 10675 р. 28 к., по залогу онаго за неисправнаго подрядчика мужа ея купца Нисона Бѣшкина, по устройству телеграфныхъ проводовъ.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ описи и всѣ бумаги, къ сей продажѣ относящіяся. № 7551. 1

За Вице-Губернатора,
старшій совѣтникъ: **М. Цвингманъ.**

Старшій секретарь Р. ф. Вильмъ.

Неоффиціальная часть.
Nichtofficieller Theil.

Das heutige Verkehrswesen nach den Ergebnissen der Pariser Ausstellung.

(Nach einem Vortrag des Prof. Dr. F. Xav. Neumann in der Versamml. des Ver. f. volksw. Fortschritt in Wien.)

(Fortsetzung.)

Der Vortragende möchte aber hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf eine Wirkung des Verkehrswesens hinlenken, von der selten gesprochen wird, die aber gerade für uns sehr wichtig ist, weil sie eine moderne Theorie widerlegt und entkräftet. Der bekannte Nationalöconom Carey in Amerika hat sein ganzes System der Socialwissenschaft auf den geistreichen Gedanken gestützt, daß die volkswirthschaftliche Lage eines Landes erst consolidirt wird, wenn man den Verkehr (das, was er Verkehr nennt, d. h. den inneren gesellschaftlichen Tausch geistiger und materieller Güter) befördert und den Handel (d. h. die Verbindungen mit dem Auslande) unterdrückt, wenn man die Menschen, statt sie zu centralisiren, d. h. statt die Production so einzurichten, daß überall an großen Mittelpunkten nur eine oder die andere Art von Gegenständen erzeugt wird und ein gegenseitiger Tausch unter diesen eintritt — isolirt, d. h. es dahin bringt, daß jedes kleine Land, ja jede Ansiedlung von Menschen eine Anzahl der nothwendigsten Artikel sich selbst zu erzeugen vermag und daher die Production sich auf sehr zahlreiche Orte gleichmäßig vertheilt; — wenn man kleine Wirthschaftsgebiete bildet, in denen sich die Production und Consumtion genähert sind, damit die Kosten des Transportes vermindert, damit die Ausgaben, die bei der Entfernung des Producenten vom Consumenten entstehen, vermieden werden. Er will also die locale Association der Wirthschaft erreichen, welche er für das größte Glück der menschlichen Existenz hält; — „mit Association, Individualität und Verantwortlichkeit blühen die Völker auf; mit Centralisation verfallen sie," und den Transport betrachtet Carey „als die erste und schwierigste Last, welche von Land und Arbeit getragen werden muß; je geringer die Quantität von Arbeit für Platzveränderung, desto größer ist die Production von Gütern." Diese geistreiche Auffassung Carey's hat ihn veranlaßt, für den Schutzzoll einzutreten, der auch in Amerika heute noch besteht, indem er durch Schutzzölle den Verkehr zu befördern, den Handel zu unterdrücken beabsichtigt, indem er dahin strebt, Amerika ganz durch seine eigenen Fabrikate zu versorgen, wenn sie auch theurer zu stehen kommen, als die bisher aus Europa bezogenen und schlechter sind als diese und das Alles zumeist deßhalb, um nach Carey die Kosten, welche auf die „todte Fracht" verwendet würden, dem Lande selbst zu Gute kommen zu lassen. Wenn man diese Theorie aber näher ansieht, so gelangt man zu ganz anderen Resultaten als Carey.

Es besteht hier wie in so vielen Fragen eine Analogie zwischen der physischen und der wirthschaftlichen Welt, sowie es dort kein perpetuum mobile giebt, weil Reibungswiderstände bestehen, so sind die Transportkosten solche Auslagen, welche beim Austausch der Güter zwischen dem Producenten und Consumenten unvermeidlich sind und fortwährend große Differenzen zwischen dem Gebrauchswerth und Tauschwerth der Güter nach sich ziehen. Wären alle Leute, die Etwas fabriciren oder arbeiten, in unmittelbarer und steter Verbindung mit allen denjenigen Personen, die diese Artikel oder Arbeiten benöthigen und verbrauchen, so würde jeder stets den richtigen Preis und Lohn erhalten und keiner würde für dasjenige, was er braucht, mehr zu bezahlen haben, als das Ding für ihn wirklich werth ist. Nun hat aber der Schöpfer es anders gewollt; die 1270 Millionen Menschen, welche das Erdenrund bewohnen, haben nicht auf einem so kleinen Flecke Platz, um sich gegenseitig immer die Hand reichen zu können, sondern sie sind auf der Fläche von 2,360,000 Quadratmeilen zerstreut, um sich überall dasjenige zu suchen, was ihr Lebensunterhalt erfordert. Diese Distanzen stellen für den Güterverkehr ganz dasselbe vor, was eine bedeutende Reibung für die physische Bewegung ist und das einzige richtige Mittel, um hier abzuhelfen, besteht darin, daß man die Transportmittel besser und minder kostspielig herstellt. Wenn man die Transportmittel befördert, wenn man den Verkehr beschleunigt und billig macht, so erreicht man dasselbe Ziel, wie wenn man die Reibungspunkte durch Carey'sche Localisirung vermindert — wie wenn man die Producenten und Consumenten einander nähert; nur ist dabei der große und unschätzbare Vortheil erreicht, daß man die Concurrenz auf alle Orte ausdehnt und nicht auf einen verhältnißmäßig ungünstigen Ort einschränkt.

(Fortsetzung folgt.)

Besondere Ereignisse.

Unter dem Gute Ulpisch (im Wolmarschen Ordnungsgerichtsbezirke) begab sich am 8. Juli d. J. die Sanne Jacobsohn, die Frau eines Bauerknechts, obwol sie sich im letzten Stadium der Schwangerschaft befand, mit dem Vieh eines Ulpischschen Gesindeswirthen auf die Hütung. Da das Vieh nicht, wie gewöhnlich, zur Mittagszeit nach Hause kam, wurde nach der Ursache des Ausbleibens geforscht und dabei die genannte Hüterin von ihren Kleidungsstücken entblößt, verstümmelt und zerfleischt todt und in einiger Entfernung von ihr ein neugeborenes, bereits lebloses Kind gefunden; an mehreren Stellen fand sich das Gras niedergetreten und das Erdreich aufgewühlt. Es ist zu vermuthen, daß die Sanne Jacobsohn auf der Weide von ihrer Niederkunft überrascht worden ist und daß der zur Viehheerde gehörige bösartige Boll die eben gebärende Frau bemerkt und sie, da er Blut gewittert und die hilflose Frau in ihrem Zustande sich nicht retten und der Wuth des Thieres ausweichen können, getödtet hat.

In den ersten Tagen des Juli-Monats wurde an den Alt-Salisschen Strand (im Wolmarschen Ordnungsgerichts-Bezirke) eine verkorkte Flasche aus dem Meere geworfen, die einen Zettel enthielt, auf welchem sich folgende mit Blei geschriebenen Worte befanden: корабъ нашъ „царевка" погибъ 10. Іюня, я послѣднiй, Боже мой прости, мой другъ до . . . (das letzte Wort und die Unterschrift waren nicht zu entziffern).

Unter Uexküll (im Rigaschen Ordnungsgerichtsbezirke wurde am 12. Juli im Walde der zehnjährige Hüterjunge Andres aus dem Ahpen-Gesinde bis auf das Hemd entkleidet und mit vielen blauen Flecken und einigen Wunden, die dem Anscheine nach von Stockschlägen herrührten, bedeckt und dem Tode nahe gefunden. Der Knabe verstarb auf dem Transporte nach dem Gesinde.

Ueberschwemmungen. Nach einem Berichte des Wolmarschen Ordnungsgerichts hat die durch den anhaltenden Regen entstandene Ueberschwemmung, namentlich in den an der Aa niedrig belegenen Landstrecken mehrfach Schaden angerichtet. Die erheblichsten Verluste haben die an der Aa belegenen Wolmarshofschen Bauern erlitten, deren Schaden auf 965 Rbl. veranschlagt wird. Es sind ferner nach Angaben des Walkschen Ordnungsgerichts die Aa, der Schwarzbach und der Embach, wie alle kleinen Bäche durch das anhaltende Regenwetter derartig angeschwollen, daß ein großer Theil der an den Flüssen belegenen Felder und Heuschläge ganz unter Wasser gesetzt und die Heuernten mehrerer Güter, wie Adsel-Schwarzhof, Luttershof, Adsel-Neuhof, Pastorat Adsel, Serbigal und Augustenthal gänzlich fortgeschwemmt worden. Auf diesen Gütern standen auch einige Kornfelder bis an die Spitzen der Halme unter Wasser. Auf dem Gute Ottenhof ist ein Mühlen- und ein Brennereidamm auf $14\frac{1}{2}$ Faden Länge, 5 Faden Breite und $2\frac{1}{2}$ Faden Tiefe durch das andringende Wasser abgetragen worden. Der unterhalb der hauptsächlich durch den angeschwemmten Sand der Wiesen geursachte Schaden wird mit 6000 Rbl. angegeben. In Folge der vom 4. Juli ab häufigen, andauernden und heftigen Regengüsse sind in allen Fluß- und Bachniederungen des Werroschen Ordnungsgerichts-Kreises ausgedehnte Ueberschwemmungen entstanden, die eine Höhe erreicht haben, wie sie nur selten im Frühjahre zur Zeit des höchsten Wasserstandes einzutreten pflegen. Diese Ueberschwemmungen haben bereits namhaften Schaden angerichtet und lassen einen noch größern befürchten. Zahlreiche fertige Heukujen stehen bis auf 6 Fuß im Wasser und sind dem Verderben ausgesetzt; bereits gemachtes, aber noch nicht zusammengenommenes Heu hat die Strömung fortgeführt und Heuschläge, die man noch nicht in Angriff genommen, sind nicht mähbar, weil sie unter Wasser stehen und werden kaum brauchbares Gras liefern, auch wenn sich das Wasser verläuft. Ebenso leiden die bisher meist recht gut bestandenen Felder, indem das Getreide und der Flachs sich gelegt hat, niedrigere Stellen unter Wasser stehen und zu faulen anfangen und die Kartoffeläcker, deren Furchen voll Wasser sind, dem Verderben entgegengehen. Ueberdies dringt das Wasser an manchen Stellen auf die Wege und bringt die Brücken und die sichere Passage in Gefahr.

Дозволено цензурою Рига, 30. Іюля 1869.

Witterungsbeobachtungen,

angestellt

um 2 Uhr Nachmittags St. Petersburger Zeit.

Datum	Barometerhöhe		Luft-Temperatur		Wind		Atmosphäre
24. Juli	30,02	Russ. Zoll	+19°	Reaumur	S. W.	gering.	bewölkt.
25. „	29,99	„	+17°	„	N. W.	„	heiter.
26. „	30,03	„	+13°	„	N. O.	„	Regen.
27. „	29,94	„	+15°,5	„	N.	„	heiter.
28. „	29,71	„	+16°	„	S. W.	mittelmäss.	Regen.
29. „	29,37	„	+13°,5	„	S. O.	„	„
30. „	29,61	„	+14°	„	S.	stark.	bedeckt.

Частныя объявленія. Bekanntmachungen.

Brennerei-Verpachtung.

Auf dem Gute **Essern** im Gouvernement Kurland, 21 Werst von Dünaburg, steht von Mitte October d. J. an eine auf das Vorzüglichste neu auf Maschinenbetrieb eingerichtete Brennerei, in der täglich 140 Pud Korn, sowie auch Kartoffel gemaischt werden können, unter günstigen Bedingungen zur Pacht. Pachtliebhaber haben sich bis zum 1. September c. persönlich oder schriftlich an die örtliche Gutsverwaltung pr. Adresse Essern über Dünaburg zu wenden. 3

Tahs pee Ruzkas muischas (Walmeeras kreisê) klausischanas semmes peederrigas semneeku mahjas teel pahrdohtas, un warr tee, kas schahs mahjas pirkt gribbetu, pee Ruzkas muischas waldischanas jeb pee draudseskunga Fauna-muischâ (pee Walmeeras) peemeldetees. 1

Die zum Gehorchslande des Gutes **Würzemberg** gehörigen **Landstellen** sollen **verkauft** werden und haben etwaige Kaufliebhaber die Verkaufsbedingungen bei der örtlichen Gutsverwaltung oder dem Herrn Kirchspielsrichter **v. Keußler** in Sternhof einzusehen.

Die nach Patent Nr. 93 von diesem Jahre vorgeschriebenen **Kündigungs-, Aufnahme** und **Entlassungsscheine für Bauergemeindeglieder** sind à 1 Kop. S. pr. Exemplar in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse vorräthig.

Von der 2. Livländischen Bezirks-Accise-Verwaltung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ihr Verwaltungslocal sich vom 1. August c. ab im Hause des Herrn Schlossermeisters **Minuth** in der St. Petersburger Vorstadt, Kirchen- und Ritterstraßen-Ecke befinden wird. Nr. 527. 1

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rig. Passbüreau abzuliefern.

B.-B. der zum Gute Rigasch verzeichneten Anne Kemmer d. d. 26. Juni 1869 sub Nr. 8509, giltig bis zum 23. April 1870.

Hierbei folgen die Patente der Livl. Gouv.-Verwaltung Nr. 95—100.

Редакторъ А. Клингенбергъ.

Въ Лифляндской Губернской Типографіи.